

## § 7

**Darlehensstilgung**

(1) Die Darlehensstilgung des zweiten Darlehens beginnt am ersten Tag des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Monats. Die Jahresleistung ist in gleichen Raten vierteljährlich durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu entrichten.

(2) Für den Tilgungsbeginn des Überbrückungsdarlehens gilt Abs. 1 entsprechend. Die Tilgungsleistungen sind nach dem planmäßigen Eingang der Einzahlungen auf die Genossenschaftsanteile zu entrichten.

## § 8

**Festsetzung der Genossenschaftsanteile**

(1) Die Höhe der als Eigenmittel aufzubringenden Genossenschaftsanteile ist in allen Fällen, in denen die Mitgliedschaft bei einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben wird, nach den folgenden Bedingungen festzusetzen. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften können in der Vollversammlung diese Festsetzung der Genossenschaftsanteile einheitlich für alle Mitglieder beschließen, auch für diejenigen Genossenschafter, die die Mitgliedschaft bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erworben haben. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß die Aufbringung der Eigenleistungen nach dem bisherigen Finanzierungsplan gesichert ist.

(2) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— DM. Bei Bewerbung um eine genossenschaftliche Wohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für eine 1-Zimmer-Wohnung 4 Anteile  | = 1200,— DM |
| b) für eine IVs-Zimmer-Wohnung 5 Anteile  | = 1500,— DM |
| c) für eine 2-Zimmer-Wohnung 6 Anteile  | = 1800,— DM |
| d) für eine 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> -Zimmer-Wohnung 7 Anteile   | = 2100,— DM |
| e) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Genossenschaftsanteile bzw. für jedes weitere Halbzimmer einen weiteren Genossenschaftsanteil. |             |

## § 9

**Einzahlung der Genossenschaftsanteile**

(1) Die nach § 8 von einem Genossenschafter zu übernehmenden Genossenschaftsanteile sind spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt in die Genossenschaft wie folgt einzuzahlen:

- ein Genossenschaftsanteil innerhalb von einem Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;
- die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Ratenzahlungen von mindestens 20,— DM.

(2) Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen ist unter Beachtung der unter Abs. 1 festgelegten Begrenzung nach dem Einkommen folgendermaßen festzusetzen:

- |                     |                                  |
|---------------------|----------------------------------|
| Bei einem Einkommen |                                  |
| a) bis zu           | 350,— DM 20,— DM                 |
| b) von mehr als     | 350,— DM bis zu 500,— DM 30,— DM |
| c) von mehr als     | 500,— DM bis zu 600,— DM 35,— DM |

- |                 |                          |          |
|-----------------|--------------------------|----------|
| d) von mehr als | 600,— DM bis zu 700,— DM | 40,— DM  |
| e) von mehr als | 700,— DM bis zu 800,— DM | 60,— DM  |
| f) von mehr als | 800,— DM bis zu 900,— DM | 80,— DM  |
| g) von über     | 900,— DM                 | 100,— DM |

als monatliche Mindestrate.

(3) Das Einkommen im Sinne des Abs. 2 errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte, die beiden Ehegatten insgesamt zufließen.

(4) Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden. Eingezahlte Genossenschaftsanteile werden nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft entsprechend den Bedingungen des Statuts zurückgezahlt; darüber hinausgehende Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht.

## § 10

**Sonstige Eigenleistungen der Genossenschaftsmitglieder**

Die über die Genossenschaftsanteile hinaus durch die Genossenschafter aufzubringenden Eigenleistungen, die in das Genossenschaftsvermögen eingehen, können an Stelle von Arbeitsleistungen am Bauvorhaben auch durch Geldleistungen erbracht werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Vollversammlung.

## § 11

**Darlehensantrag und Darlehensunterlagen**

(1) Die Darlehen gemäß § 6 werden durch die örtlich zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank ausgereicht. Bei anderen Stellen als der Deutschen Investitionsbank dürfen Darlehen oder sonstige Schuldverpflichtungen durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nicht aufgenommen werden. Der Minister der Finanzen kann in Einzelfällen oder insgesamt an Stelle der Deutschen Investitionsbank die Sparkasse für zuständig erklären.

(2) Mit dem Darlehensantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- bei dem ersten Antrag der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft das bestätigte Statut der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und der Zulassungsbescheid;
- die Angaben des gewählten Bautyps;
- die Baugenehmigung und Lizenzzusage des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Aufbau;
- der Nachweis der Beauftragung einer befähigten Bauleitung;
- der aufgeschlüsselte Kostenanschlag;
- der Finanzierungsplan mit genauen Angaben über die Eigenmittel und sonstigen Eigenleistungen unter Bezeichnung der hierfür vorgesehenen Positionen des Kostenanschlages;
- der Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten und zugelassenen, aufgeschlossenen — oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenen — Bauplatzes und der bestätigte Lageplan des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau;
- eine Mitteilung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften über die voraussichtliche Höhe der Miete.